



Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe Leipzig - Paunsdorf, Leipzig – Mölkau Kirchfriedhof, Leipzig – Baalsdorf Kirchfriedhof, Leipzig – Mölkau Kreuzfriedhof, Leipzig – Holzhausen, Leipzig – Zuckelhausen und Leipzig - Liebertwolkwitz des Ev. - Luth. Alesius - Kirchspiels Leipzig

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Alesius - Kirchspiel die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe Friedhöfe Leipzig - Paunsdorf, Leipzig – Mölkau Kirchfriedhof, Leipzig – Baalsdorf Kirchfriedhof, Leipzig – Mölkau Kreuzfriedhof, Leipzig – Holzhausen, Leipzig – Zuckelhausen und Leipzig – Liebertwolkwitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.



(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt werden.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) Urnen- und Erdreihengrab	255,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) Urnen- und Erdreihengrab	510,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Kinderwahlgrab für Verstorbene bis 2 Jahre (Nutzungszeit 10 Jahre)	270,00 €
2.1.2	Einzelstelle für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Nutzungszeit 20 Jahre)	540,00 €
2.1.3	Doppelstelle für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Nutzungszeit 20 Jahre)	1080,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Nutzungszeit 20 Jahre)	540,00 €
2.2.2	Doppelstelle für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Nutzungszeit 20 Jahre)	1080,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	27,00 €
	nach 2.1.2	27,00 €
	nach 2.1.3	54,00 €
	nach 2.2.1	27,00 €
	nach 2.2.2	54,00 €

Bei Wahlgrabstellen mit mehr als zwei Grablager wird pro weiteres Grablager 540,00 € Nutzungsgebühr erhoben. Dementsprechend erhöhen sich auch die Verlängerungsgebühren.



II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	285,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	570,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	300,00 €
1.4	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger nach Aufwand	

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 22,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Kirchen in Holzhausen, Zuckelhausen, Baalsdorf, Engelsdorf (nur christliche Bestattungen) und Mölkau für Trauerfeiern richtet sich nach der Entgeltsatzung für Kirchen im Alesius -Kirchspiel.	
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle auf dem Friedhof Paunsdorf und auf dem Friedhof Liebertwolkwitz pro Benutzung	200,00 €
3.	Übernahmerraum/Kapelle einer Urne für stille Beisetzungen maximale Nutzung 10 min	40,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen/Komplettangebote

Alle hier aufgeführten Angebote werden nicht auf allen Friedhöfen des Alesius - Kirchspiels angeboten.

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, Pflege, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1 für Sargbestattung	4.614,00 €
	1.2 für Urnenbestattung	3.949,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	1.993,00 €
3.	Baum- und Naturgemeinschaftsgrabanlage pro Beisetzung	2.943,00 €
4.	Schmetterlingsgrabanlage pro Beisetzung (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	1.874,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	49,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	24,50 €



3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	49,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
5.	Schriftliche Auskünfte je angefangene Stunde	49,00 €
6.	Mahngebühr	6,00 €
7.	Nachforschungsgebühr bei unbekannter Adresse	24,50 €
8.	Sonstige Verwaltungsgebühren nach § 8	

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

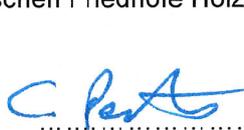
Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Das betrifft auch die Nutzung der Leichenhallen in Baalsdorf und Mölkau.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Hinweis auf unser digitales Angebot im Amtsblatt der Stadt Leipzig.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in dem Büro der Friedhofsverwaltung des Ev. – Luth. Alesius -Kirchspiel Leipzig, Riesaer Straße 31, 04328 Leipzig aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt frühestens am 01.01.2023 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.01.2014 für die Friedhöfe des Ev. – Luth. Kirchspiels im Leipziger Osten außer Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Liebertwolkwitz vom 10.12.2020 außer Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung für die evangelischen Friedhöfe Holzhausen und Zuckelhausen vom 12.12.2013 außer Kraft.


.....
Vorsitzender


.....
Mitglied



Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 22. Nov. 2022

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Leipzig

gez.

.....
i. V. Hranß

Leiter Regionalkirchenamt

